



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMBWF-	BAK/BP	Renate Belschan-	DW 13108	DW 143108	28.11.2019
13.850/0005-		Casagrande			
II/3/2019					

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung,  
mit der die Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die  
Handelsschule geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt  
dazu wie folgt Stellung.

### **Inhalt des Entwurfs**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die als Übergangslehrpläne für die  
Handelsakademie für „European and International Business“, für „Industrial Business“, für  
„Wirtschaft und Recht“ sowie der Lehrplan für den Schulversuch „Kommunikation und  
Medieninformation“ an der Handelsakademie ins Regelschulwesen überführt.

### **Das Wichtigste in Kürze**

- Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen vorliegenden Verordnungsentwurf keinen Einwand.
- Die BAK äußert eine grundsätzliche Anmerkung zu den Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen, im Besonderen der kaufmännischen Schulen.

**Anmerkung zur frühen und hoch differenzierten Spezialisierung bei den kaufmännischen Schulen**

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht u.a. vor, den Veränderungen des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Erneut kommt dabei die Vielzahl fachlicher Differenzierungen an den kaufmännischen Schulen zu Ausdruck, die sich in zahlreichen Ausbildungsschwerpunkten widerspiegelt. Zudem werden bei den vorliegenden Lehrplänen die Ausbildungsschwerpunkte bereits ab der 1. Schulstufe geführt und nicht wie bisher ab der 3. Schulstufe. Dies erschwert den Schulwechsel für SchülerInnen erheblich. Ob der hohe und überaus frühe Spezialisierungsgrad tatsächlich den Veränderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden kann, müsste evaluiert werden. Erforderlichenfalls müsste eine Rücknahme der frühen und stark ausgeprägten Differenzierung bei späterer Spezialisierung erwogen werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung der Durchlässigkeit im Falle eines Schulwechsels oder Wiedereinstiegs in die Handelsakademie führen.

**Anmerkung zum Lehrinhalt in der „Politischen Bildung“ sowie beim „Pflichtpraktikum“**

Die BAK begrüßt, dass in den vorliegenden Lehrplänen die SchülerInnen vor Antritt des Pflichtpraktikums über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden sollen und sie sich im Falle von Problemen an die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen wenden können.

Ausgespart bleiben in den Lehrplänen jedoch Themen wie etwa Möglichkeiten der betrieblichen Mitbestimmung und Qualitätskriterien für die Auswahl eines Betriebs für das Pflichtpraktikum, um nur zwei wesentliche Aspekte zu erwähnen. Hier wäre eine Ergänzung in den Lehrplänen mit den angeführten Themenbereichen wünschenswert.

Weiters ist sicherzustellen, dass das Praktikum, das laut Lehrplan „nach Möglichkeiten in einem EU-Land“ stattfinden sollte, nicht zur Ausgrenzung von finanziell benachteiligten SchülerInnen führt

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

